



Dies bestätigen auch die FAQ des BMF:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/foerderung-photovoltaikanlagen.html>

Gilt der Nullsteuersatz auch für Batteriespeicher, Energiemanagementsysteme oder z. B. Wechselrichter und die notwendige Ertüchtigung des Zählerschranks?

Ja, von der Regelung sind die Lieferung beziehungsweise Montage von Batteriespeicher sowie sämtliche für den Betrieb der Photovoltaikanlage wesentliche Komponenten erfasst. Hierzu gehören auch die notwendige Erneuerung oder Erweiterung des Zählerschranks sowie die Lieferung und der Einbau eines Energiemanagementsystems.

Es erreichen uns zunehmend Anfragen, da die örtlichen Finanzämter Fragen zum Zählerschrank uneinheitlich beurteilen. Ist von Seiten des BMF geplant, das BMF-Schreiben anzupassen oder ein weiteres zu veröffentlichen? In diesem Zusammenhang würden wir gerne appellieren, das Thema um den Zählerschrank genauer auszugestalten und somit für eine einheitliche Handhabung im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. Natürlich bieten wir gerne an, hierfür erneut Vorschläge einzubringen.

Der ZVEH vertritt die Interessen von rund 49.000 Unternehmen aus den systemrelevanten Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit mehr als 527.000 Beschäftigten, darunter mehr als 45.000 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen einen Jahresumsatz von rund 81,4 Milliarden Euro. Die E-Handwerke stellen damit die größte installierende Handwerksbranche dar. Dem Bundesverband gehören zwölf Landesverbände mit 313 Innungen an.

Mit Freundlichen Grüßen

Dominik Räder
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Justiziar
Referent Recht und Wirtschaft



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Zentralverband der Deutschen Elektro- und
Informationstechnischen Handwerke (ZVEH)
Herrn Dominik Räder
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main

d.raeder@zveh.de

RD Dr. Stefan Obermair
Referent

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1510
FAX +49 (0) 30 18 682-881510
E-MAIL IIC2@bmf.bund.de
DATUM 26. Juli 2023

BETREFF **Umsatzsteuer;
Anwendung des Nullsteuersatzes i. S. v. § 12 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz im
Zusammenhang mit der Erneuerung von Zählerschränken**

BEZUG Ihre E-Mail vom 20. Juli 2023

GZ **III C 2 - S 7220/22/10002 :013**

DOK **2023/0732330**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Räder,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20. Juli 2023, in der Sie sich über die Anwendung des Nullsteuersatzes i. S. v. § 12 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) im Zusammenhang mit der Erneuerung von Zählerschränken erkundigen.

Gerne kann ich Ihnen hierzu mitteilen, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen haben, dass die isolierte Erweiterung bzw. Erneuerung eines Zählerschranks im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage, die die Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 Nr. 1 UStG erfüllt, dem Nullsteuersatz des § 12 Absatz 3 UStG unterliegt.

Die Veröffentlichung eines BMF-Schreibens mit dem der Umsatzsteuer-Anwendungserlass an die neue Beschlusslage angepasst wird, ist für Herbst dieses Jahres vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.